

IPR – Seminarreihe | Patente und Gebrauchsmuster

Dr. Ralf Hofmann

Patentanwälte

Hofmann & Fechner

Hörnlingerstraße 3

6830 Rankweil

www.vpat.at

office@vpat.at



Schutzrechte

- Patente, Gebrauchsmuster

- Schutz technischer Erfindungen

- Marken

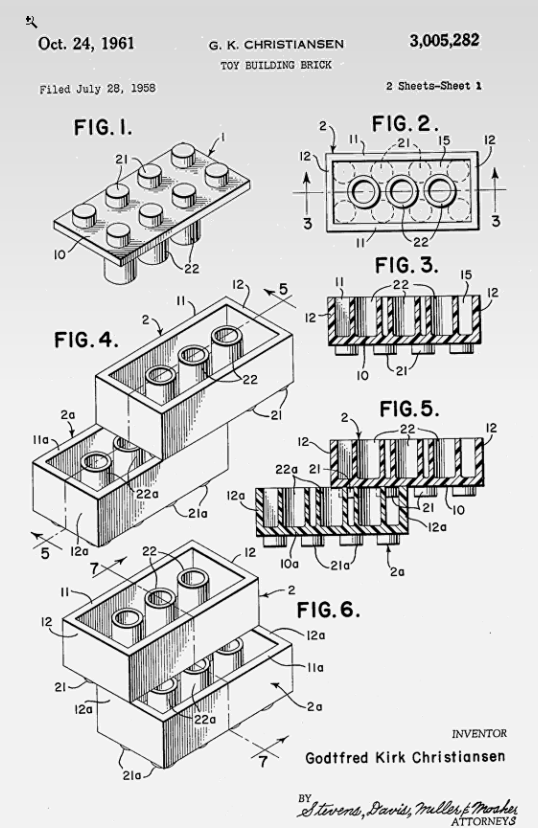
- Geschützte Bezeichnungen von Waren oder Dienstleistungen

- Geschmacksmuster

- Designschutz

- Urheberrecht

- Werkschutz



- Nicht registriertes EU-Geschmacksmuster
- Geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen
- Halbleiterschutz
- Sortenschutz

Patente

Technizität

- = eine Erfindung in einem Gebiet der Technik (Lehre zum technischen Handeln)
- ≠ Geschäftsmethoden, ästhetische Formschöpfungen, Computerprogramme (als solche), ...

Neuheit

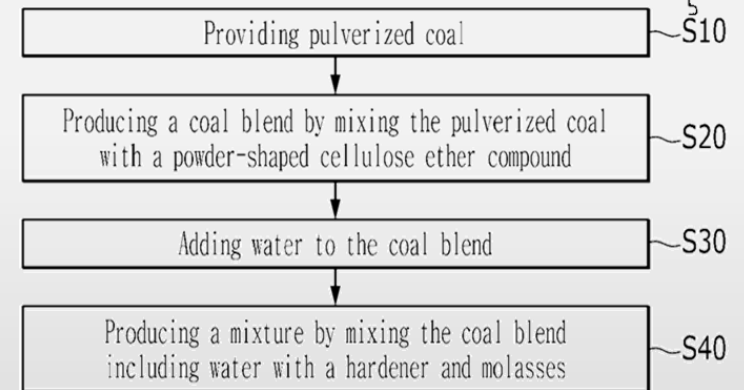
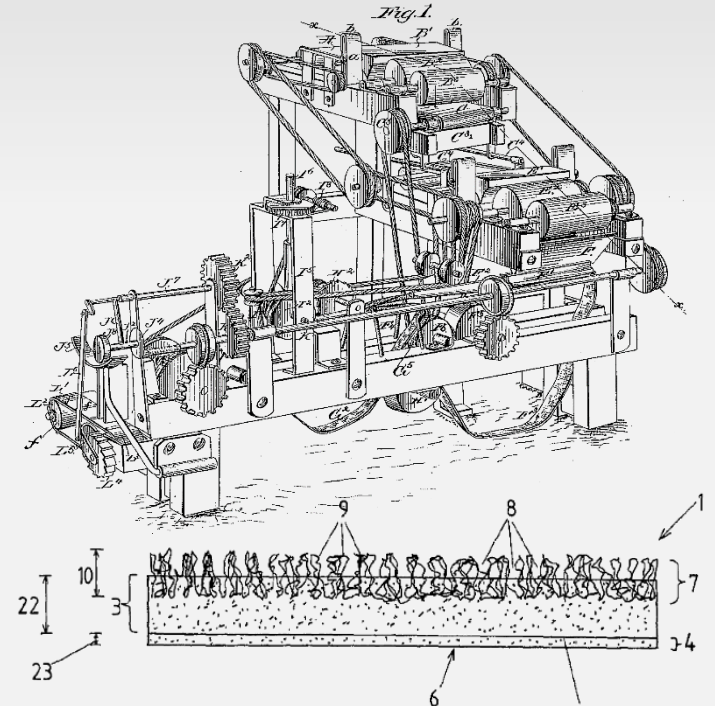
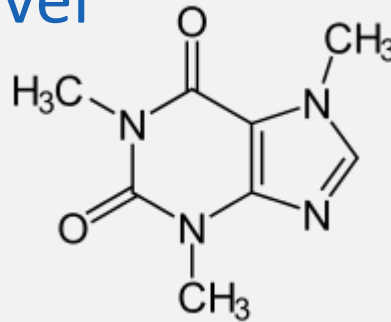
- Weltweit
- jede Veröffentlichung zerstört die Neuheit, auch eigene!

Erfinderische Tätigkeit

- für den Fachmann nicht naheliegend gegenüber dem Stand der Technik
- strukturierte Bewertungsmethoden („Aufgabe-Lösungs-Ansatz“)

Typische patentfähige Erfindungen

- Maschinen zur Herstellung eines Produktes
- Aufbau eines Produktes (konstruktiver Aufbau, funktionelle Merkmale, chemische Zusammensetzung)
- Verfahren zur Herstellung oder Veränderung eines Produktes



- Technizität: Eine "weitere technische Wirkung" ist erforderlich = eine technische Wirkung, die über die "normale" physikalische Wechselwirkung zwischen dem Programm (Software) und dem Computer (Hardware), auf dem es läuft, hinausgeht
 - z.B. die Steuerung eines technischen Verfahrens oder der internen Funktionsweise des Computers selbst oder seiner Schnittstellen
- Neuheit und erfinderische Tätigkeit: Ein Patentanspruch kann sowohl technische als auch nichttechnische Merkmale enthalten, aber für die Beurteilung der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit werden nur die Merkmale berücksichtigt, die einen Beitrag zur Erzeugung einer technischen Wirkung leisten

Anforderungen an die Patentanmeldung

- ausführbar beschrieben
 - die Bereicherung des Standes der Technik ist die „Gegenleistung“ für die Gewährung eines zeitlich begrenzten Monopolrechts
- klar formuliert
- Schutzgegenstand durch die Patentansprüche definiert
- Patentansprüche von der Beschreibung gestützt

→ nach der Einreichung keine Erweiterung der Offenbarung möglich!
(auch keine Verallgemeinerung, nicht offenbarte Unterkombination, ...)

- **Beschreibung**
 - allgemeiner Teil (Stand der Technik, Aufgabe und Lösung der Erfindung)
 - Ausführungsbeispiel(e)
- **Patentansprüche**
 - unabhängige (oft nur Anspruch 1)
 - abhängige („Unteransprüche“)
- **(meist) Zeichnungen**
- **Zusammenfassung**

Beispiel: Patentansprüche



(10) DE 10 2018 106 074 B3 2019.04.25

(12)

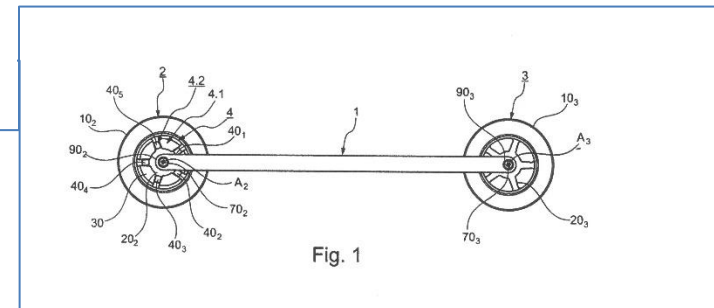
(21) Aktenzeichen: 10 2018 106 074.2
(22) Anmeldetag: 15.03.2018
(43) Offenlegungstag: –
(45) Veröffentlichungstag
der Patenterteilung: 25.04.2019

Patentschrift

Patentansprüche

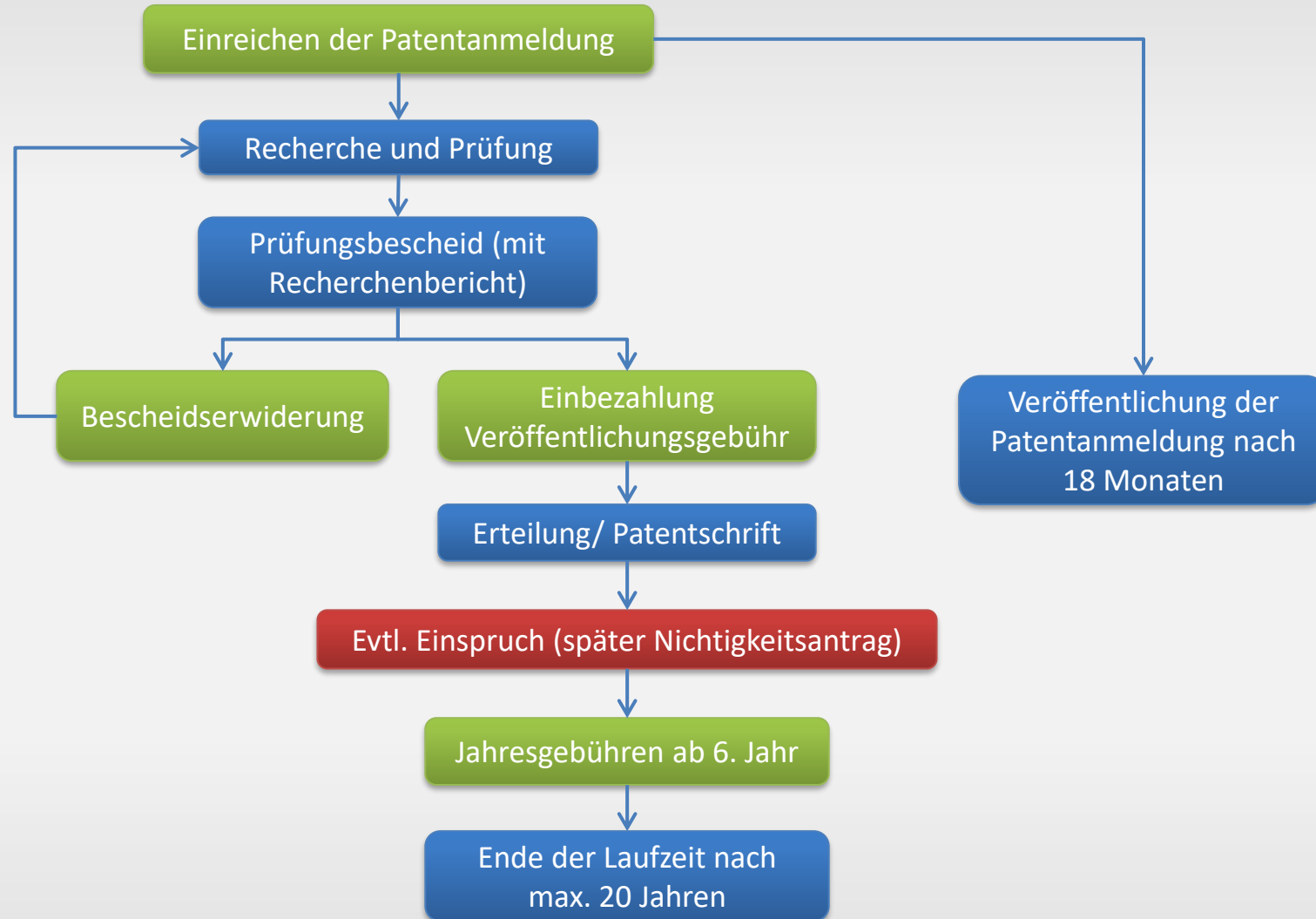
1. Ausschließlich durch Muskelkraft betätigbares Sportgerät, insbesondere Rollerski, Rollschuh, Skateboard oder dergleichen, aufweisend:
 - a) einen Aufbau (1),
 - b) mindestens zwei an dem Aufbau (1) um je eine Drehachse (A_2 , A_3) drehbar angeordnete Räder (2, 3) und
 - c) eine Wirbelstrombremse (4), **dadurch gekennzeichnet**, dass die Wirbelstrombremse (4) mit einem Bremsenstator (4.1) und einem Bremsenrotor (4.2) in mindestens eines der Räder (2, 3) integriert ist und über mindestens einen Permanentmagneten (40) das Magnetfeld aufgebaut wird.
2. Sportgerät nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass zum Aufbau des Magnetfeldes der Bremsenrotor (4.2) ...

⋮



6. Sportgerät nach einem der vorstehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet**, dass in mindestens eines der Räder (2, 3) ein das Zurückrollen verhindernder Freilauf (80) eingebaut ist.

Prüfungsverfahren – Patenterteilung (Österreich)



Erstanmeldung - Nachfolgeanmeldungen

Erstanmeldung in einem Land, z.B. Österreich
(„prioritätsbegründend“)

Studium des ersten Prüfungsbescheids nach ca. 6
bis 10 Monaten

Innerhalb einer 1-Jahres-Frist (Prioritätsjahr)
Entscheidung über Nachfolgeanmeldungen (unter
Inanspruchnahme der Priorität)

- Prioritätsdatum = effektiver Zeitrang
- Nationale, europäische, internationale (PCT-) Patentanmeldungen
(aber kein „Weltpatent“)

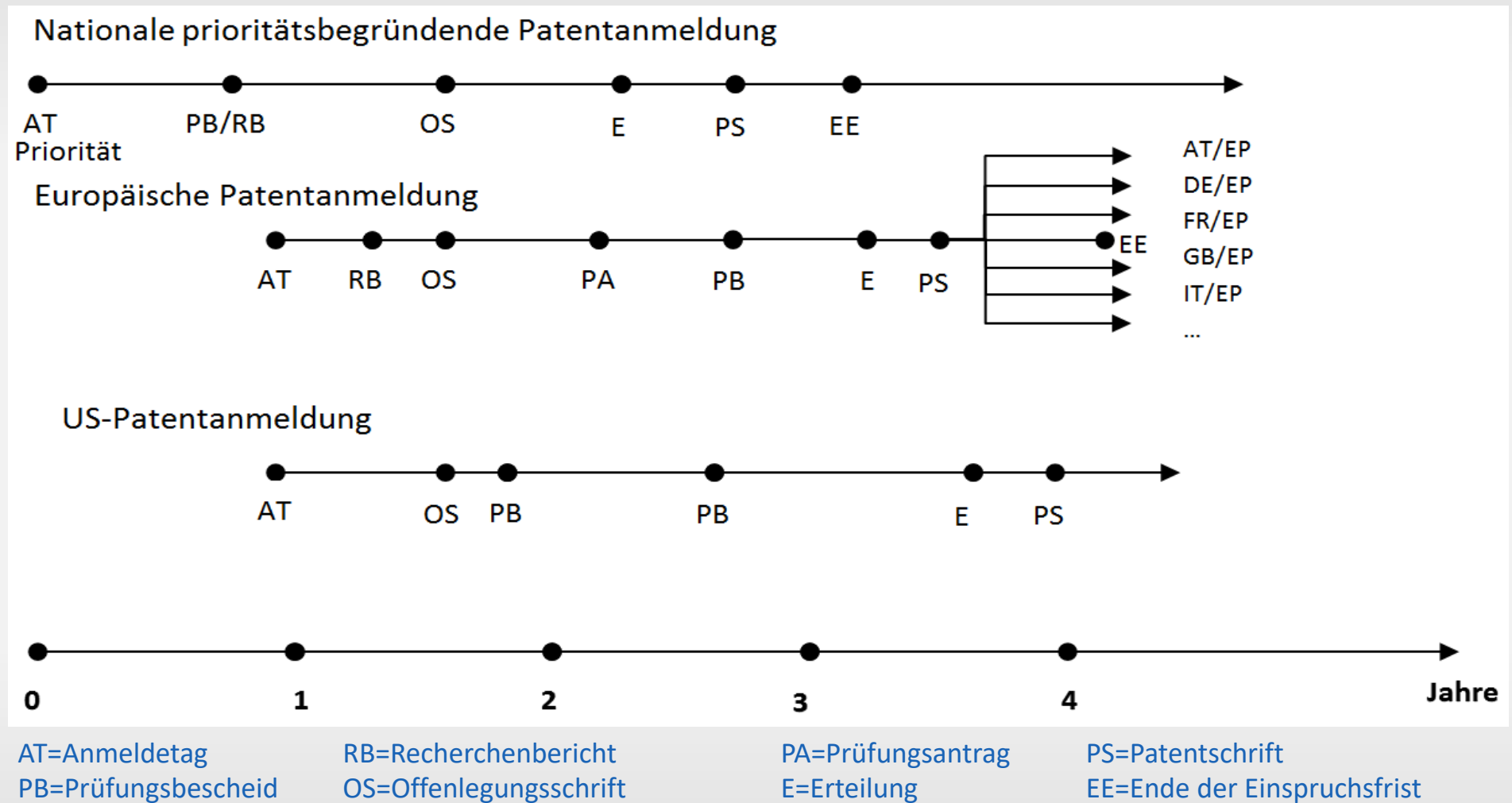
Erfinder ↔ Anmelder

- Der **Anmelder** ist Eigentümer der Patentanmeldung
 - nach der Erteilung wird er zum **Patentinhaber**
 - die Anmeldung oder das Patent können übertragen werden
- Das Recht zur Anmeldung hat der **Erfinder** oder sein Rechtsnachfolger
 - Erfinder ist natürliche Person
 - Übergang der Erfindung z.B. durch Vertrag oder als Dienstleistung

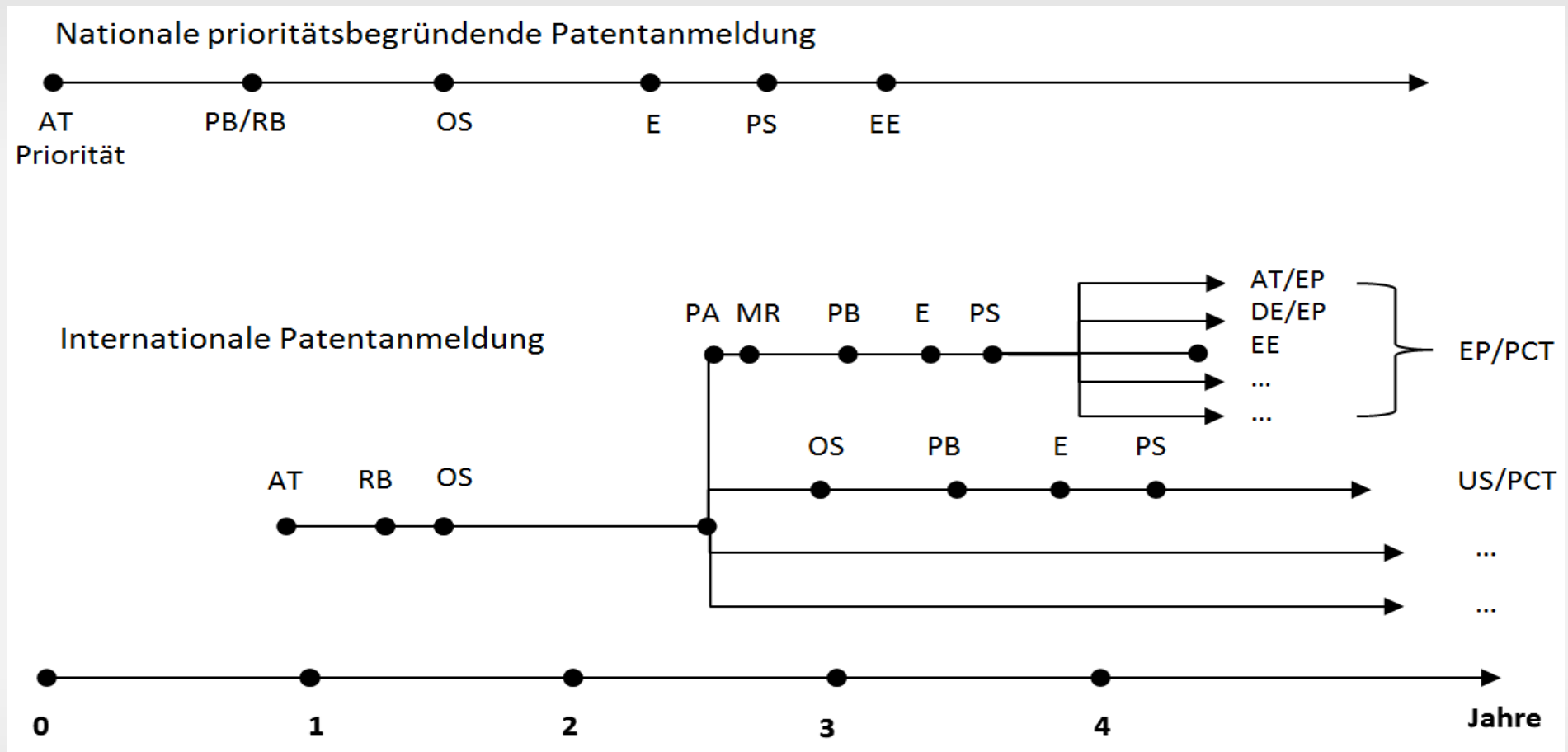
Laufdauer

- maximal 20 Jahre ab dem Anmeldedatum
- Jahresgebühren zur Aufrechterhaltung (in AT ab dem 6. Jahr)

Entstehung einer Patentfamilie - Beispiel 1:



Entstehung einer Patentfamilie - Beispiel 2:



AT=Anmeldetag RB=Recherchenbericht PA=Prüfungsantrag PS=Patentschrift MR=Mitteilung nach R161(1) und 162 EPÜ
 PB=Prüfungsbescheid OS=Offenlegungsschrift E=Erteilung EE=Ende der Einspruchsfrist



(11) **EP 2 255 617 A2**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(43) Veröffentlichungstag:
01.12.2010 Patentblatt 2010/48

(51) Int Cl.:
A01K 15/02 (2006.01)

(21) Anmeldenummer: **10009608.0**

(22) Anmeldetag: **15.09.2010**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO SE SI SK SM TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME RS

(71) Anmelder: **Schwendinger, Markus**
87752 Schwaighausen (DE)

(72) Erfinder: **Schwendinger, Markus**
87752 Schwaighausen (DE)

(74) Vertreter: **Hofmann, Ralf U. et al**
Egelseestrasse 65a
Postfach 61
6806 Feldkirch (AT)

(30) Priorität: **06.07.2010 DE 202010009962 U**

(54) **Vorrichtung für die Hundeausbildung mit einem Bisskörper**

(57) Vorrichtung für die Hundeausbildung mit einem Bisskörper (1) zum Hineinbeißen seitens eines Hundes und einem an einer Kleidung eines Hundeausbilders be-

festigbaren Trägerkörper (2), an dem der Bisskörper (1) lösbar befestigt oder befestigbar ist, wobei am Bisskörper (1) zumindest ein flexibles Griffelement (3), vorzugsweise ein Seil oder Band, angebracht ist.

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	US 2010/147228 A1 (LIND EKARD [AT]) 17. Juni 2010 (2010-06-17) * Absätze [0002] - [0007], [0020] - [0023], [0059] - [0061], [0070] - [0079], [0090] - [0103], [0120] - [0125] * * Ansprüche 1,9; Abbildungen 1-2,16,18 * -----	1,2,7	INV. A01K15/02
X	rosselex1: "MCRS MAGNETIC CANINE REWARD SYSTEM", http://www.mcrs-magnetball.be/a-16205788/mcrs-products/mcrs-magnetball-6cm-with-rope , 27. Juni 2010 (2010-06-27), XP002630186, Gefunden im Internet: URL: http://www.youtube.com/watch?v=3yPxMgiP41k [gefunden am 2011-03-24] * das ganze Dokument *	1-7	
X	DE 20 2005 010788 U1 (LEROI JAGD UND SPORT GMBH [DE]) 15. Dezember 2005 (2005-12-15) * das ganze Dokument *	8-10	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
Y	-----	1-4	A01K
Y	DE 201 09 693 U1 (FOUNTOULAKIS TZANIS [DE]) 8. November 2001 (2001-11-08) * Seite 1, Zeile 1 - Seite 2, Zeile 21 * * Seite 4, Zeilen 14-20 * * Ansprüche 1,3,4,6,8; Abbildung 1 *	1-4	
X	DE 20 2005 007412 U1 (GAPPAY S R O [CZ]) 14. Juli 2005 (2005-07-14)	8-10	
A	* Absätze [0001] - [0004], [0013] - [0019], [0028] - [0030] * * Ansprüche 1,5,9-14; Abbildungen 5-9 * -----	2-4	
	-/--		
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort	Abschlussdatum der Recherche	Prüfer	
Den Haag	25. Mai 2011	Batres Annal, Lucía	
<p>KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE</p> <p>X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur</p> <p>T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument</p>			



(11) EP 2 255 617 **B1**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTSCHRIFT**

(45) Veröffentlichungstag und Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung:
03.10.2012 Patentblatt 2012/40

(51) Int Cl.:
A01K 15/02^(2006.01)

(21) Anmeldenummer: **10009608.0**

(22) Anmeldetag: **15.09.2010**

(54) **Vorrichtung für die Hundeausbildung mit einem Bisskörper**

Dog training device with chewable body

Dispositif pour l'éducation de chiens avec un corps pour mâcher

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO SE SI SK SM TR
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME RS

(74) Vertreter: **Hofmann, Ralf U. et al**
Hofmann & Fechner
Patentanwälte
Egelseestrasse 65a
Postfach 61
6800 Feldkirch (AT)

(30) Priorität: **06.07.2010 DE 202010009962 U**

(43) Veröffentlichungstag der Anmeldung:
01.12.2010 Patentblatt 2010/48

(73) Patentinhaber: **Schwendinger, Markus**
87752 Schwaighausen (DE)

(72) Erfinder: **Schwendinger, Markus**
87752 Schwaighausen (DE)

(56) Entgegenhaltungen:
DE-U1- 20 109 693 DE-U1-202005 007 412
DE-U1-202005 010 788 US-A1- 2009 026 348
US-A1- 2010 147 228

• **rosselex1: "MCRS MAGNETIC CANINE REWARD SYSTEM"**, <http://www.mcrs-magnetball.be/a-16205788/m-crs-products/mcrs-magnetball-6cm-with-rope>, 27. Juni 2010 (2010-06-27), XP002630186, Gefunden im Internet: URL:<http://www.youtube.com/watch?v=3yPxMgiP4Ik> [gefunden am 2011-03-24]

1. Einspruch: nur befristet direkt im Anschluss an die Patenterteilung möglich
2. Nichtigkeitsantrag: unbefristet während der gesamten Laufzeit des Patents möglich

- Durch die Patentansprüche bestimmt
(Beschreibung und Zeichnungen sind zur Auslegung heranzuziehen)
- Unabhängige Patentansprüche ↔ abhängige Patentansprüche
- Wörtliche oder „äquivalente“ Verletzung

Wirkungen des Patents

✓ Verbotsrecht:

Der Patentinhaber kann anderen die „Benutzung“ des geschützten Gegenstandes untersagen

- Herstellen
- Vertreiben (in Verkehr bringen)
- Anbieten
- Gebrauchen
- zu den genannten Zwecken Einführen oder Besitzen

→ ein Patent ist aber kein „positives“ Recht

✓ Veröffentlichung

✓ Abschreckung

✓ Renomee



- Der Patentinhaber hat nach Erteilung des Patents Anspruch auf
 - ✓ Unterlassung
 - ✓ Beseitigung
 - ✓ Schadenersatz
 - ✓ Rechnungslegung
 - ✓ Auskunft über Herkunft und Vertriebswege
 - ✓ Urteilsveröffentlichung
- Beschränkter vorläufiger Schutz aus der veröffentlichten Patentanmeldung
- Der Patentinhaber muss selbst aktiv werden, um gegen den Verletzer vorzugehen

ESTG, Verwertung von Patentrechten

§ 38. (1) Sind im Einkommen Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen durch andere Personen enthalten, so ermäßigt sich der Steuersatz auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes. Diese Begünstigung steht nur dem Erfinder selbst zu.

(2) Der patentrechtliche Schutz muss für jenen Zeitraum gegeben sein, für den Lizenzzahlungen erfolgen oder in dem die Erfindung veräußert wird. Die Erfindung muss in jenem Gebiet patentrechtlich geschützt sein, in dem sie im Sinne des Abs. 1 verwertet wird; erfolgt diese Verwertung im Ausland, so genügt es, wenn die Erfindung in Österreich geschützt ist.

(3) Der ermäßigte Steuersatz steht nur für Veranlagungszeiträume zu, für die der Patentschutz nach Abs. 2 aufrecht ist. Der aufrechte Patentschutz ist aus Verlangen der Abgabenbehörde vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Gebrauchsmuster

- ebenfalls ein „technisches“ Schutzrecht
- die materiellen Schutzvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen denjenigen des Patents
 - die erforderliche Erfindungshöhe ist gleich wie beim Patent
- vor der Registrierung des Gebrauchsmusters erfolgt nur eine Formalprüfung, aber keine Prüfung auf das Vorliegen von Neuheit, Erfindungshöhe und gewerblicher Anwendbarkeit

Weitere zentrale Unterschiede zum Patent

- Laufzeit maximal 10 Jahre (AT, DE)
- schnellere Registrierung
- AT, DE: Neuheitsschonfrist von 6 Monaten bei eigener Vorveröffentlichung
- Gebrauchsmuster gibt es nicht in allen Ländern
 - z.B. kein europäisches Gebrauchsmuster
- Keine steuerliche Vergünstigung gemäß § 38 EStG

Diensterfindungen

...eine Erfindung eines Dienstnehmers, wenn...

- sie ihrem Gegenstand nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens fällt, in dem der Dienstnehmer tätig ist,
- und
 - die Tätigkeit, die zur Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört, oder
 - der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat, oder
 - das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist



⇒ Anbieten und Inanspruchnahme können in Österreich auch konkludent erfolgen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Ralf Hofmann

Patentanwälte

Hofmann & Fechner

Hörnlingerstraße 3

6830 Rankweil

www.vpat.at

office@vpat.at

